

**253 Verordnung über das Umlageverfahren  
zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen  
der Altenpflege, der Altenpflegehilfe und der  
Pflegeassistenz in Einrichtungen der Altenpflege**

Vom 2. Oktober 2020

Aufgrund des § 52 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 5 des Pflegeassistenzgesetzes vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529) hinsichtlich Artikel 1 sowie aufgrund des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 des Altenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307), aufgrund des § 20 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den Altenpflegehilferuf vom 9. Juli 2003 (Amtsbl. S. 2050), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 476), und aufgrund des Artikels 2 Absatz 1 und Absatz 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes Nr. 1756 zur Änderung des Gesetzes über den Altenpflegehilferuf und zur Bestimmung der zuständigen Stelle zur Durchführung des Kostenausgleichs in

der Altenpflege- und Altenpflegehilfeausbildung vom 25. Oktober 2011 (Amtsbl. I S. 350) hinsichtlich Artikel 2 verordnet die Landesregierung:

## Artikel 1

### Verordnung über das Umlageverfahren zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen der Pflegeassistenten in Einrichtungen der Altenpflege

#### § 1

##### Einführung eines Ausgleichsverfahrens

Zur Aufbringung der Mittel für die Kosten der Ausbildungsvergütung im Rahmen der Ausbildung zur Pflegeassistenz nach § 51 in Verbindung mit § 20 des Pflegeassistentengesetzes vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529) wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen ein Ausgleichsverfahren eingeführt.

#### § 2

##### Zuständige Stelle; Beleihung

Gemäß § 55 des Pflegeassistentengesetzes ist die Saarländische Pflegegesellschaft e. V. mit der Durchführung des Kostenausgleichs im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts im Wege der Beleihung als zuständige Stelle zur Durchführung dieser Verordnung sowie zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Absatz 4 bestimmt. Verletzt die Saarländische Pflegegesellschaft e. V. die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich das Saarland. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff auf die Saarländische Pflegegesellschaft e. V. vorbehalten.

#### § 3

##### Erhebungszeitraum, Beteiligte, Rechte und Pflichten

(1) Maßgeblicher Erhebungszeitraum für das Ausgleichsverfahren ist das Ausbildungsjahr (1. Oktober bis 30. September des Folgejahres).

(2) Am Ausgleichsverfahren nehmen im Saarland die im Folgenden genannten Einrichtungen teil:

1. Einrichtungen im Sinne des § 1 des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), in der jeweils geltenden Fassung, und stationäre sowie teilstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn es sich dabei um eine Einrichtung für alte Menschen handelt,
2. ambulante Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn deren Tätigkeitsbereich die Pflege alter Menschen einschließt.

Die Teilnahme ist unabhängig davon, ob in den vorgenannten Einrichtungen Abschnitte der praktischen Ausbildung durchgeführt werden. Stationäre und

ambulante Hospize sind von der Teilnahme am Ausgleichsverfahren ausgenommen.

(3) Einrichtungen nach Absatz 2 sind, soweit sie Träger der praktischen Ausbildung sind, ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme in das Erstattungsverfahren einzubeziehen und ab dem Zeitpunkt der Schließung des Betriebes aus dem Erstattungsverfahren herauszunehmen. Bereits bestehende Einrichtungen nach Absatz 2 sind mit Inkrafttreten dieser Verordnung in das Erstattungsverfahren einzubeziehen.

(4) Einrichtungen nach Absatz 2 werden mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme ausgleichspflichtig. Bereits bestehende Einrichtungen sind mit Inkrafttreten dieser Verordnung in das Ausgleichsverfahren einzubeziehen. Die Ausgleichspflicht endet mit der Einstellung des Betriebes. Bei Zusammenlegung von Einrichtungen oder Wechsel des Trägers der Einrichtung gehen Rechte und Verbindlichkeiten der bisherigen Träger bzw. des bisherigen Trägers auf die neuen Träger über.

(5) Wer den Betrieb einer Einrichtung aufnimmt oder eine bereits bestehende Einrichtung übernimmt, hat dies der zuständigen Stelle innerhalb eines Monats nach Abschluss des Versorgungsvertrages nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch anzuzeigen und das Datum des Inkrafttretens des Versorgungsvertrages anzugeben.

#### § 4

##### Erstattung gezahlter Ausbildungsvergütungen

(1) Die zuständige Stelle erstattet den in § 3 Absatz 3 genannten Trägern der praktischen Ausbildung die Aufwendungen für die von ihnen gezahlten Ausbildungsvergütungen im Sinne des § 82a Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung in pauschalierter Form einschließlich des hierauf entfallenden Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung. Dies gilt nur, soweit die den Auszubildenden nachweislich gezahlten Ausbildungsvergütungen im Sinne des § 82a Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch einschließlich des hierauf entfallenden Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung auf der Grundlage des für die Einrichtung geltenden Tarifvertrages oder entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen erfolgen; diese sollen nicht mehr als 10 Prozent von den vereinbarten Pauschalen abweichen. Die Einrichtung muss dies gegenüber der zuständigen Stelle schriftlich nachweisen. Im zweiten Ausbildungsjahr werden nach Maßgabe des § 51 Pflegeassistentengesetz nur die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen erstattet. Sachbezüge sind im Sinne des § 20 Absatz 2 des Pflegeassistentengesetzes in der Höhe des durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Wertes zu berücksichtigen.

(2) Die Träger der praktischen Ausbildung, die Erstattung beanspruchen, haben der zuständigen Stelle jeweils bis spätestens 15. Oktober eines Jahres die zur Berechnung der Erstattungsbeträge notwendigen Angaben zu machen, insbesondere zu:

1. der Art der Einrichtung (vollstationär, teilstationär, ambulant, sonstige Einrichtungen, in denen Pflegeleistungen erbracht werden und mit denen kein Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch besteht – Sonstige –),
2. der voraussichtlichen Anzahl der Auszubildenden in der Pflegeassistenz (mit Namen und Geburtsdatum),
3. den auf der Grundlage des für die Einrichtung geltenden Tarifvertrages oder entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen oder im Ausbildungsvertrag vereinbarten und gezahlten Ausbildungsvergütungen, gesondert für jedes Ausbildungsjahr,
4. der Zahl der Stellen der voll ausgebildeten Pflegefachkräfte zur Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen,
5. der voraussichtlichen Höhe der Sachbezugswerte sowie
6. der Platzzahl.

Zeitgleich sind der zuständigen Stelle für das vorangegangene Ausbildungsjahr (1. Oktober des Vorjahres bis 30. September) folgende Angaben zu übermitteln:

1. die tatsächliche Anzahl der Auszubildenden in der Pflegeassistenz (getrennt nach 1. und 2. Ausbildungsjahr mit Namen und Geburtsdatum),
2. die auf der Grundlage des für die Einrichtung geltenden Tarifvertrages oder entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsregelungen oder im Ausbildungsvertrag vereinbarten und gezahlten Ausbildungsvergütungen, gesondert für jedes Ausbildungsjahr,
3. die Zahl der Stellen der voll ausgebildeten Pflegefachkräfte zur Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen sowie
4. die tatsächliche Höhe der Sachbezugswerte.

Soweit eine Ausbildungsvergütung von dritter Seite gewährt oder die Ausbildung durch öffentliche Mittel zur Sicherung des Unterhalts der Auszubildenden gefördert wird oder wurde, ist auch dies mitzuteilen; die Mitteilung soll eine Abschrift des jeweiligen Bescheids enthalten. Werden Erstattungsbeträge erst nach dem 15. Oktober bei der zuständigen Stelle geltend gemacht, werden diese erst im Rahmen des bereinigten Ergebnisses der Erstattung des vorangegangenen Ausbildungsjahres im folgenden Jahr und bei den zum 1. März des übernächsten Jahres auszahlenden Teilbeträgen berücksichtigt; dies gilt nicht für nach dem 15. Oktober neu eröffnete Einrichtungen.

(3) Für die Übermittlung der Angaben können Formblätter oder maschinell verwertbare Datenträger verwendet werden, deren Form und Inhalt die zuständige Stelle festlegt. Auf Verlangen der zuständigen Stelle ist die Richtigkeit der Angaben nachzuweisen.

(4) Die nach § 2 Satz 1 zuständige Stelle ist berechtigt, die personenbezogenen Daten nach Absatz 2 und 3 bei

den am Ausgleichsverfahren beteiligten Einrichtungen zu erheben, zu speichern und zu nutzen.

## § 5

### Erhebung der Ausgleichsbeträge; Ordnungswidrigkeit

(1) Die Mittel, die für die Erstattung nach § 4 und zur Deckung der nach dieser Verordnung entstehenden Verwaltungskosten der zuständigen Stelle erforderlich sind, werden als Ausgleichsbeträge von den in § 3 Absatz 3 genannten Einrichtungen erhoben.

(2) Die nach Absatz 1 zur Zahlung der Ausgleichsbeträge verpflichteten Einrichtungen haben der zuständigen Stelle jeweils bis spätestens 15. Oktober eines Jahres die für die Berechnung der Ausgleichsbeträge erforderlichen Angaben zu übermitteln. Erforderliche Angaben sind insoweit:

1. die Art der Einrichtung (vollstationär, teilstationär, ambulant, Sonstige),
2. die Platzzahl zum Stichtag 1. Oktober des Ausbildungsjahres sowie
3. die Angabe der Summe aller tatsächlich erwirtschafteten betrieblichen Erträge aus Pflegeleistungen für pflegebedürftige Menschen, bezogen auf das vorangegangene Kalenderjahr.

Übermittelt die Einrichtung falsche Angaben, geht dies zu ihren Lasten.

(3) Die Zuständige Stelle prüft jährlich bei bis zu fünf von hundert zufällig ermittelten Einrichtungen die Richtigkeit der Angaben zu den betrieblichen Erträgen; eine sachgerechte Differenzierung der Quote nach Sektoren ist dabei möglich. Dazu muss die in die Stichprobe einbezogene Einrichtung eine Bestätigung durch eine Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder durch einen anderen unabhängigen zur Prüfung befähigten Dritten vorlegen. Unabhängig davon hat die zuständige Stelle bei Zweifeln über die Richtigkeit der Angaben zu den betrieblichen Erträgen das Recht, einen Nachweis in gleicher Weise zu verlangen.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeassistenzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Absatz 2 oder 3 dieser Vorschrift oder entgegen § 3 Absatz 4, Absatz 5 oder § 4 Absatz 2 der zuständigen Stelle die zur Berechnung der Ausgleichsbeträge erforderlichen Angaben nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder fehlerhaft übermittelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

## § 6

### Berechnung der Erstattungs- und Ausgleichsbeträge

(1) Der Berechnung des Erstattungsbetrages eines Trägers der praktischen Ausbildung sind pauschalisierte Ausbildungsvergütungen einschließlich Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sowie das bereinigte Ergebnis der Erstattung des vorangegangenen Aus-

bildungsjahres zugrunde zu legen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Berechnung der Erstattungsbeträge anhand der nachweislich gezahlten Ausbildungsvergütungen einschließlich des hierauf entfallenden Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung. Die zuständige Stelle legt die Pauschalierung nach Anhörung der Landesverbände der Pflegekassen, der Landkreise, des Regionalverbandes Saarbrücken, des Landesamts für Soziales sowie der Vereinigungen der Träger ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen fest. Diese Pauschalen bilden für die Ausbildungsvergütung die Obergrenze der zu berücksichtigenden Erstattungsbeträge.

(2) Die zuständige Stelle berücksichtigt bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der Ausgleichsmasse:

1. die Erstattungsbeträge (Absatz 1), die bis zum 15. Oktober bei der zuständigen Stelle geltend gemacht worden sind,
2. das bereinigte Ergebnis der Erstattung des vorangegangenen Ausbildungsjahres (Absatz 1), soweit dieses vorliegt,
3. entstandene Überschüsse oder Defizite,
4. einen Betrag zur Sicherung des Ausfallrisikos pauschal in Höhe von 3,0 Prozent des Gesamtbetrages der Ausgleichsbeträge nach den Nummern 1 bis 3 und
5. die ihr entstehenden Verwaltungskosten pauschal in Höhe von 1,5 Prozent des Gesamtbetrages der Ausgleichsbeträge nach den Nummern 1 bis 3. Die zuständige Stelle kann nach Maßgabe des Finanzbedarfs eine geringere Höhe der Verwaltungskostenpauschale im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie für das Ausbildungsjahr durch Bescheid festlegen. Die Höhe ist im Amtsblatt des Saarlandes vor dem 1. Oktober 2020 zu veröffentlichen.

(3) Der Berechnung des auf eine Einrichtung entfallenden Ausgleichsbetrages sind die betrieblichen Erträge

1. im stationären Bereich aus Leistungen gemäß § 82 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 84 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung und
2. im ambulanten Bereich aus ambulanten Pflegeleistungen gemäß § 89 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung

aller ausgleichspflichtigen Pflegeeinrichtungen, für die diese als Pflegeeinrichtungen zugelassen sind, und die entsprechenden betrieblichen Erträge aus Leistungen für pflegebedürftige Menschen unterhalb des Pflegegrades 1 sowie die vergleichbaren betrieblichen Erträge aller von § 3 Absatz 3 erfassten sonstigen ausgleichspflichtigen Einrichtungen im vorangegangenen Kalenderjahr zugrunde zu legen. Auf Antrag einer der in § 3 Absatz 3 Nummer 1 genannten, nicht als Pflegeeinrich-

tung zugelassenen ausgleichspflichtigen Einrichtungen oder einer der in § 3 Absatz 3 Nummer 2 genannten ausgleichspflichtigen ambulanten Pflegeeinrichtungen werden abweichend von Satz 1 die auf das Kalenderjahr hochgerechneten betrieblichen Erträge im ersten Halbjahr des laufenden Kalenderjahres zugrunde gelegt, wenn diese nachweislich um mindestens 10 Prozent geringer sind als die betrieblichen Erträge im vorangegangenen Kalenderjahr. Bei ausgleichspflichtigen Einrichtungen, die nach Beginn des vorangegangenen Kalenderjahres neu eröffnet worden sind, sind die auf das Kalenderjahr hochgerechneten betrieblichen Erträge zugrunde zu legen.

(4) Der auf eine Einrichtung entfallende Ausgleichsbetrag wird wie folgt in zwei Stufen berechnet.

#### 1. Stufe:

Es werden jeweils getrennt die betrieblichen Erträge nach Absatz 3 zu sektoralen Teilbeträgen

- a) für die in § 3 Absatz 3 Nummer 1 genannten
  - aa) als Pflegeeinrichtungen zugelassenen vollstationären Einrichtungen („zugelassen vollstationär“),
  - bb) als Pflegeeinrichtungen zugelassenen teilstationären Einrichtungen („zugelassen teilstationär“) und
  - cc) nicht als Pflegeeinrichtung zugelassenen sonstigen stationären Einrichtungen („Sonstige“) und
- b) für die in § 3 Absatz 3 Nummer 2 genannten Einrichtungen („zugelassen ambulant“)

zusammengefasst. Der auf den jeweiligen Sektor entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Ausgleichsmasse entspricht dem Verhältnis der sektoralen Teilbeträge zueinander.

#### 2. Stufe:

- a) Der auf eine der in Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) oder Doppelbuchstabe bb) genannten Einrichtungen entfallende Anteil an den sektoralen Ausgleichsbeträgen „zugelassen vollstationär“ oder „zugelassen teilstationär“ entspricht jeweils dem Verhältnis der vollstationären oder teilstationären Plätze dieser Einrichtung zu den vollstationären oder teilstationären Plätzen aller in § 3 Absatz 3 Nummer 1 genannten Einrichtungen zum Stichtag 1. Oktober. Liegt die durchschnittliche Auslastung im ersten Halbjahr des laufenden Kalenderjahres nachweislich bei vollstationären Plätzen unter 90 Prozent oder bei teilstationären Plätzen unter 55 Prozent der Plätze, so wird auf Antrag der Einrichtung anstelle der Plätze die durchschnittliche Auslastung der Einrichtung im ersten Halbjahr der Ermittlung des Ausgleichsbetrages zugrunde gelegt.
- b) Der auf eine der in Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe cc) oder Buchstabe b) genannten Einrichtungen entfallende Anteil an

den sektoralen Ausgleichsbeträgen „Sonstige“ oder „zugelassen ambulant“ entspricht dem Verhältnis der betrieblichen Erträge nach Absatz 3 dieser Einrichtung zu den nach Absatz 3 ermittelten betrieblichen Erträgen der betreffenden Einrichtung insgesamt.

(5) Übermitteln die ausgleichspflichtigen Einrichtungen der zuständigen Stelle die für die Berechnung der Ausgleichsbeträge erforderlichen Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig oder weisen sie trotz Aufforderung der zuständigen Stelle die Richtigkeit der Angaben nicht nach, kann die zuständige Stelle die Beträge schätzen und die um 10 Prozent erhöhten Beträge bei ambulanten und sonstigen stationären Einrichtungen sowie eine um 10 Prozent erhöhte maßgebliche Platzzahl (aufgerundet auf volle Plätze) bei stationären und teilstationären Einrichtungen der Berechnung der Ausgleichsbeträge zugrunde legen.

### § 7

#### Durchführung der Erhebung der Ausgleichsbeträge und der Erstattung

(1) Die zuständige Stelle ermittelt

1. die Ausgleichsbeträge für die einzelnen Einrichtungen,
2. die Erstattungsbeträge für die einzelnen Träger der praktischen Ausbildung und

setzt diese bis spätestens 30. November eines Jahres fest.

(2) Im Rahmen der Festsetzung der Ausgleichsbeträge teilt die zuständige Stelle nachrichtlich

1. den ausgleichspflichtigen Einrichtungen die Höhe der in dem jeweiligen Ausgleichsbetrag anteilig berücksichtigten Verwaltungskosten der zuständigen Stelle und
2. den in § 3 Absatz 3 Nummer 1 genannten ausgleichspflichtigen Einrichtungen zusätzlich den jeweils landesweit einheitlichen Betrag, der sich pro Tag bei einem vollstationären Platz bei einer durchschnittlichen Auslastung entsprechend der jeweils geltenden saarländischen Rahmenvereinbarung gemäß § 86 Absatz 3 Elftes Buch Sozialgesetzbuch über das Verfahren von Pflegesatzverhandlungen für Leistungen der vollstationären Pflege nach dem 8. Kapitel des Elften Buches Sozialgesetzbuch im Saarland und bei einem teilstationären Platz den jeweils landeseinheitlichen Betrag, der sich bei einer durchschnittlichen Auslastung nach dem Rahmenvertrag gemäß § 75 Absatz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch zur teilstationären Pflege (Tages- und Nachtpflege) im Saarland ergibt,

mit.

(3) Die Ausgleichsbeträge sind in vier Teilbeträgen jeweils zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines Jahres zu zahlen; die Höhe der Teilbeträge bestimmt sich nach der Höhe der zum ersten Tag des folgenden Monats auszahlenden Teilbeträge der Erstattung.

(4) Die Erstattungsbeträge sind in vier gleichen Teilbeträgen jeweils zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines Jahres nach Maßgabe verfügbarer Ausgleichsmittel auszuzahlen; das bereinigte Ergebnis der Erstattung des vorangegangenen Ausbildungsjahres ist bei den zum 1. März auszahlenden Teilbeträgen zu berücksichtigen. Solange die Angaben nach § 4 Absatz 2 Satz 2 von einem Träger der praktischen Ausbildung nicht oder nicht vollständig übermittelt worden sind oder die Richtigkeit der Angaben trotz Aufforderung der zuständigen Stelle nicht nachgewiesen worden ist, werden an diesen Träger keine Erstattungsbeträge ausgezahlt.

(5) Soweit einer zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages verpflichteten Einrichtung als Träger der praktischen Ausbildung Erstattungsbeträge zustehen, wird bei den Teilbeträgen nach den Absätzen 3 und 4 jeweils nur die Differenz entweder als Ausgleichsteilbetrag oder als Erstattungsteilbetrag festgesetzt.

### § 8

#### Verteilung verspätet eingegangener Ausgleichsbeträge

Ausgleichsbeträge, die statt im Erhebungsjahr erst in nachfolgenden Jahren eingehen, verstärken die Ausgleichsmasse im Jahr ihres Zugangs.

### § 9

#### Abwicklung

Wird das Ausgleichsverfahren beendet, werden die nach dem Ablauf des Erhebungsjahres bis zum 31. März des Folgejahres eingegangenen Ausgleichsbeträge bis zum 30. September verteilt. Noch später eingehende Ausgleichsbeträge werden aufgrund einer Schlussrechnung verteilt. Sie ist nach Ablauf weiterer drei Jahre binnen einer Frist von drei Monaten zu erstellen. Der Zuweisungsanteil, der auf die einzelne ausgleichspflichtige Einrichtung entfällt, entspricht dabei dem Anteil, mit dem diese Einrichtung zur Finanzierung der Ausgleichsmasse im letzten Erhebungszeitraum herangezogen wurde.

### § 10

#### Übergangsvorschriften

(1) Die zuständige Stelle kann bis längstens 31. Dezember 2020 die Stichtage abweichend von den in dieser Verordnung getroffenen Regelungen festsetzen, soweit dies aus besonderen Gründen im Zusammenhang mit der Einführung des Ausgleichsverfahrens erforderlich ist.

(2) Die Höhe der Verwaltungskostenpauschale gemäß § 6 Absatz 2 wird auf 1,5 Prozent für das Ausbildungsjahr ab Oktober 2020 festgelegt.

(3) Für den ersten Erhebungszeitraum der Ausbildungsumlage kann die zuständige Stelle die erhobenen Daten nach Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 2000 über die Einführung der Ausbildung zur Pflegeassistentin und zum Pflegeassistenten vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529) verwenden.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

### Artikel 2

#### Änderung der Verordnung über die Einführung einer Umlage zur Finanzierung der Altenpflegeausbildung

Die Verordnung über die Einführung einer Umlage zur Finanzierung der Altenpflegeausbildung vom 22. November 2011 (Amtsbl. I S. 423), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Stationäre und ambulante Hospize sind von der Teilnahme am Ausgleichsverfahren ausgenommen.“
- b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:  
„Bei Zusammenlegung von Einrichtungen oder Wechsel des Trägers der Einrichtung gehen Rechte und Verbindlichkeiten der bisherigen Träger bzw. des bisherigen Trägers auf die neuen Träger über.“
- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:  
„Wer den Betrieb einer Einrichtung aufnimmt oder eine bereits bestehende Einrichtung übernimmt, hat dies der zuständigen Stelle innerhalb eines Monats nach Abschluss des Versorgungsvertrages nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch anzuzeigen und das Datum des Inkrafttretens des Versorgungsvertrages anzugeben.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Dies gilt nur, soweit die den Auszubildenden nachweislich gezahlten Ausbildungsvergütungen im Sinne des § 82a Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch einschließlich des hierauf entfallenden Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung auf der Grundlage des für die Einrichtung geltenden Tarifvertrages oder

entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen erfolgen; diese sollen nicht mehr als 10 Prozent von den vereinbarten Pauschalen abweichen. Die Einrichtung muss dies gegenüber der zuständigen Stelle schriftlich nachweisen.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden in Nummer 2 nach dem Wort „Ausbildungsjahr“ die Wörter „mit Namen und Geburtsdatum“ eingefügt.
  - c) In Absatz 2 wird in Satz 1 Nummer 3 nach dem Wort „Altenpflegehilfe“ die Angabe „(mit Namen und Geburtsdatum)“ eingefügt.
  - d) In Absatz 2 Satz 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 eingefügt:  
„die auf der Grundlage des für die Einrichtung geltenden Tarifvertrages oder entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen oder im Ausbildungsvertrag vereinbarten und gezahlten Ausbildungsvergütungen, gesondert für jedes Ausbildungsjahr,“.
  - e) In Absatz 2 Satz 1 werden die bisherigen Nummern 4 bis 6 die Nummern 5 bis 7.
  - f) In Absatz 2 Satz 2 werden in Nummer 1 nach dem Wort „Ausbildungsjahr“ die Wörter „mit Namen und Geburtsdatum“ eingefügt.
  - g) In Absatz 2 wird in Satz 2 Nummer 2 nach dem Wort „Altenpflegehilfe“ die Angabe „(mit Namen und Geburtsdatum)“ eingefügt.
  - h) In Absatz 2 Satz 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:  
„die auf der Grundlage des für die Einrichtung geltenden Tarifvertrages oder entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen oder im Ausbildungsvertrag vereinbarten und gezahlten Ausbildungsvergütungen, gesondert für jedes Ausbildungsjahr,“.
  - i) In Absatz 2 Satz 2 werden die bisherigen Nummern 3 und 4 die Nummern 4 und 5.
  - j) In Absatz 2 Satz 3 werden nach „mitzuteilen“ ein Semikolon und folgende Wörter eingefügt:  
„die Mitteilung soll eine Abschrift des jeweiligen Bescheids enthalten“.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird in Nummer 2 nach dem Wort „Platzzahl“ die Angabe „zum Stichtag 1. Oktober des Ausbildungsjahres“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:  
„Übermittelt die Einrichtung falsche Angaben, geht dies zu ihren Lasten.“
  - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„Die zuständige Stelle prüft jährlich bei bis zu fünf von hundert zufällig ermittelten Ein-

richtungen die Richtigkeit der Angaben zu den betrieblichen Erträgen; eine sachgerechte Differenzierung der Quote nach Sektoren ist dabei möglich. Dazu muss die in die Stichprobe einbezogene Einrichtung eine Bestätigung durch eine Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder durch einen anderen unabhängigen zur Prüfung befähigten Dritten vorlegen. Unabhängig davon hat die zuständige Stelle bei Zweifeln über die Richtigkeit der Angaben zu den betrieblichen Erträgen das Recht, einen Nachweis in gleicher Weise zu verlangen.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ordnungswidrig im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Altenpflegehilferberuf und zur Bestimmung der zuständigen Stelle zur Durchführung des Kostenausgleichs in der Altenpflege- und Altenpflegehilfeausbildung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Absatz 2 oder 3 dieser Vorschrift oder entgegen § 3 Absatz 4 oder § 4 Absatz 2 der zuständigen Stelle die zur Berechnung der Ausgleichsbeträge erforderlichen Angaben nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder fehlerhaft übermittelt.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Berechnung des Erstattungsbetrages eines Trägers der praktischen Ausbildung sind pauschalierte Ausbildungsvergütungen einschließlich Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und der nach § 17 Absatz 1a des Altenpflegegesetzes zu erstattenden Weiterbildungskosten sowie das bereinigte Ergebnis der Erstattung des vorangegangenen Schuljahres zugrunde zu legen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Berechnung der Erstattungsbeträge anhand der nachweislich gezahlten Ausbildungsvergütungen einschließlich des hierauf entfallenden Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung sowie der nach § 17 Absatz 1a des Altenpflegegesetzes zu erstattenden Weiterbildungskosten. Die zuständige Stelle legt die Pauschalierung nach Anhörung der Landesverbände der Pflegekassen, der Landkreise, des Regionalverbandes Saarbrücken, des Landesamts für Soziales sowie der Vereinigungen der Träger ambulanten und stationärer Pflegeeinrichtungen fest. Diese Pauschalen bilden für die Ausbildungsvergütung die Obergrenze der zu berücksichtigenden Erstattungsbeträge.“

b) In Absatz 2 wird Nummer 5 wie folgt gefasst:

„die ihr entstehenden Verwaltungskosten pauschal in Höhe von 1,5 Prozent des Gesamtbetrages der Ausgleichsbeträge nach den Nummern 1 bis 3. Die zuständige Stelle kann nach

Maßgabe des Finanzbedarfs eine geringere Höhe der Verwaltungskostenpauschale im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie für das Ausbildungsjahr durch Bescheid festlegen. Die Höhe ist im Amtsblatt des Saarlandes zu veröffentlichen.“

c) In Absatz 6 wird die Angabe „der Pflegestufe I“ durch die Angabe „des Pflegegrades 1“ ersetzt.

d) In Absatz 5 wird nach den Wörtern „um 10 Prozent erhöhten Beträge“ die Angabe „bei ambulanten und sonstigen stationären Einrichtungen sowie eine um 10 Prozent erhöhte maßgebliche Platzzahl (aufgerundet auf volle Plätze) bei stationären und teilstationären Einrichtungen“ eingefügt.

6. § 10 wird aufgehoben.

7. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11  
Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.“

### Artikel 3

#### Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Saarbrücken, den 2. Oktober 2020

#### Die Regierung des Saarlandes:

##### Der Ministerpräsident

Hans

##### Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Rehlinger

##### Der Minister für Finanzen und Europa

##### Der Minister der Justiz

Strobel

##### Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

##### Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

##### Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

##### Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost